



**ZUGHANSA®**  
Von Zuhause ins Hotel.

Preisinformationen  
gültig bis 30. Juni 2019



# DIE REISE MEINES LEBENS 2020

103-tägige Weltreise  
ab 15.247 €



84-tägige Weltreise  
ab 12.861 €





# QUEEN MARY 2



- Reiseziele
- Passagen

— große Weltentdeckerreise

## Große Weltentdeckerreise

Hamburg – Southampton

103 Tage

7. Januar – 18. April 2020

Kabinenkategorie Wunschkabine	Reisepreis/Person bei Doppelbelegung		Reisepreis/Person bei Alleinnutzung		Bord- guthaben
	Standard	Frühbucher*	Standard	Frühbucher*	
Queens Grill (Q1)	155.815 €	140.284 €	311.125 €	280.063 €	1.500 \$
Queens Grill (Q6)	51.785 €	46.657 €	103.065 €	92.809 €	1.500 \$
Princess Grill (P2)	45.585 €	41.077 €	90.665 €	81.649 €	1.050 \$
Club Glasbalkon (A2)	31.485 €	28.387 €	54.720 €	49.298 €	800 \$
Glasbalkon mittsch. (BB)	28.155 €	25.390 €	48.892 €	44.053 €	600 \$
Glasbalkon (BF)	26.325 €	23.743 €	45.690 €	41.171 €	600 \$
Balkon Loggia (BZ)	22.565 €	20.359 €	39.110 €	35.249 €	600 \$
Außen (EF – freie Sicht)	20.965 €	18.919 €	36.310 €	32.729 €	550 \$
Innen (IF)	16.885 €	15.247 €	29.170 €	26.303 €	450 \$

\* bei Buchung bis zum 28. Februar 2019

Trinkgelder (1.161,50 \$ / 1.363,50 \$ Suite) sind im Preis enthalten.

### ZUGHANSA®-Leistungspaket:

- Taxiabholung von zu Hause zum nächstgelegenen Bahnhof und retour
- bundesweite Anreise nach Hamburg in Zügen der DB, 1. Klasse
- privater Limousinen-Transfer vom Bahnhof zum Hotel
- Gepäckservice mit Tefra-Logistik: Abholung Ihres Reisegepäckes von zu Hause (2 Gepäckstücke pro Person)
- Vorübernachtung mit Frühstück im \*\*\*\*Hotel Louis C. Jacob in Hamburg am 7. Januar 2020
- exklusiver Dinner-Empfang inklusive Getränke im Louis C. Jacob für unsere Weltreisegäste
- ZUGHANSA® Weltreise-Transfer zum Anleger am 8. Januar 2020
- 2 Nächte an Bord der Queen Victoria in der gebuchten Kabine/Suite
- 99 Nächte an Bord der Queen Mary 2 in der gebuchten Kabine/Suite
- Vollpension an Bord inkl. Frühstück, Mittag- und Abendessen, Afternoon-Tea, kaltem Buffet oder Snacks vor Mitternacht, Kapitänsempfang und Gala Dinner
- 24-Stunden Kabinen-/Suitenservice
- Getränkestationen zur 24-Stunden-Selbstbedienung (Kaffee, Tee, Wasser, Säfte)
- eine Flasche Sekt/Champagner zur Begrüßung auf der Kabine/Suite
- Nutzung der Bordeinrichtungen wie Pools, Fitnessbereich und Bibliothek (Spa gegen Gebühr)
- abwechslungsreiches Unterhaltungsprogramm und Veranstaltungen an Bord
- Bademantel und Badehandtücher für die Poolbereiche
- deutschsprachige Gästebetreuung (Host/Hostess) während der Kreuzfahrt
- weitere Extras und Services bei Buchung einer Suite
- Cunard-Shuttle zum Flughafen am 18. April 2020
- Linienflug ab London nach Deutschland in der Business-Class (bis zu 4 Gepäckstücke pro Person)
- Zug vom Flughafen nach Hause in Zügen der DB, 1. Klasse

## Teilstrecken

Datum	von	bis	Reisenummer	Nächte	Preis **/***
08.01. – 30.01.2020	Hamburg	Dubai	V003+M003	22	ab 2.880 €
08.01. – 13.02.2020	Hamburg	Singapur	V003+M003a	36	ab 5.480 €
08.01. – 18.02.2020	Hamburg	Hongkong	V003+M003b	41	ab 6.480 €
08.01. – 06.03.2020	Hamburg	Sydney	V003+M003c	58	ab 9.280 €
08.01. – 14.03.2020	Hamburg	Perth	V003+M003d	66	ab 10.480 €
30.01. – 13.02.2020	Dubai	Singapur	M004	14	ab 2.190 €
30.01. – 18.02.2020	Dubai	Hongkong	M004a	19	ab 2.940 €
30.01. – 06.03.2020	Dubai	Sydney	M004b	36	ab 5.590 €
30.01. – 14.03.2020	Dubai	Perth	M004c	44	ab 6.890 €
13.02. – 06.03.2020	Singapur	Sydney	M005a	22	ab 4.040 €
13.02. – 14.03.2020	Singapur	Perth	M005b	30	ab 5.540 €
13.02. – 01.04.2020	Singapur	Kapstadt	M005c	48	ab 8.890 €
18.02. – 06.03.2020	Hongkong	Sydney	M006a	17	ab 3.140 €
18.02. – 14.03.2020	Hongkong	Perth	M006b	25	ab 4.640 €
18.02. – 01.04.2020	Hongkong	Kapstadt	M006c	43	ab 7.990 €
18.02. – 18.04.2020	Hongkong	Southampton	M006d	60	ab 10.690 €
06.03. – 01.04.2020	Sydney	Kapstadt	M007b	26	ab 4.640 €
06.03. – 18.04.2020	Sydney	Southampton	M007c	43	ab 7.690 €
01.04. – 18.04.2020	Kapstadt	Southampton	M009	17	ab 2.840 €

\* Preis p.P. bei Doppelbelegung für die reine Kreuzfahrt, OHNE Flug

\*\* bei Buchung bis zum 28.02.2019 werden 10% Frühbucherermäßigung in Abzug gebracht



# QUEEN VICTORIA



## Große Weltentdeckerreise Südamerika „Amazon, Anden & Atzteken“

Hamburg – Hamburg

84 Tage

7. Januar – 30. März 2020

Kabinenkategorie Wunschkabine	Reisepreis/Person bei Doppelbelegung		Reisepreis/Person bei Alleinnutzung		Bord- guthaben
	Standard	Frühbucher*	Standard	Frühbucher*	
Queens Grill (Q1)	118.050 €	106.245 €	236.100 €	212.490 €	1.250 \$
Queens Grill (Q6)	49.290 €	44.361 €	98.580 €	88.722 €	1.250 \$
Princess Grill (P2)	39.390 €	35.451 €	78.780 €	70.902 €	850 \$
Club Glasbalkon (A2)	26.190 €	23.571 €	45.833 €	41.249 €	650 \$
Glasbalkon mittsch. (BA)	22.260 €	20.034 €	38.955 €	35.060 €	500 \$
Glasbalkon (BF)	19.940 €	17.946 €	34.895 €	31.406 €	500 \$
Außen (EF – freie Sicht)	15.890 €	14.301 €	27.808 €	25.027 €	450 \$
Innen (IF)	14.290 €	12.861 €	25.008 €	22.507 €	350 \$

\* bei Buchung bis zum 28. Februar 2019

Trinkgelder (943 \$ / 1.107 \$ Suite) sind im Preis enthalten.

### ZUGHANSA®-Leistungspaket:

- Taxiabholung von zu Hause zum nächstgelegenen Bahnhof und retour
- bundesweite An- und Abreise nach Hamburg in Zügen der DB, 1. Klasse
- privater Limousinen-Transfer vom Bahnhof zum Hotel
- Gepäckservice mit TEfra-Logistik: Abholung Ihres Reisegepäckes von zu Hause (2 Gepäckstücke pro Person)
- Vorabübernachtung mit Frühstück im \*\*\*\*\*Hotel Louis C. Jacob in Hamburg am 7. Januar 2020
- exklusiver Dinner-Empfang inklusive Getränke im Louis C. Jacob für unsere Weltreisegäste
- ZUGHANSA® Weltreise-Transfer zum Anleger am 8. Januar 2020
- 82 Nächte an Bord der Queen Victoria in der gebuchten Kabine/Suite
- Vollpension an Bord inkl. Frühstück, Mittag- und Abendessen, Afternoon-Tea, kaltem Buffet oder Snacks vor Mitternacht, Kapitänsempfang und Gala Dinner
- 24-Stunden Kabinen-/Suitenservice
- Getränkestationen zur 24-Stunden-Selbstbedienung (Kaffee, Tee, Wasser, Säfte)
- eine Flasche Sekt/Champagner zur Begrüßung auf der Kabine/Suite
- Nutzung der Bordeinrichtungen wie Pools, Fitnessbereich und Bibliothek (Spa gegen Gebühr)
- abwechslungsreiches Unterhaltungsprogramm und Veranstaltungen an Bord
- Bademantel und Badehandtücher für die Poolbereiche
- deutschsprachige Gästebetreuung (Host/Hostess) während der Kreuzfahrt
- weitere Extras und Services bei Buchung einer Suite
- ZUGHANSA® Weltreise-Transfer vom Schiff zum Bahnhof am 30. März 2020

## Teilstrecken

Datum	von	bis	Reisennummer	Nächte	Preis **/**
08.01. – 10.01.2020	Hamburg	Southampton	V003	2	ab 190 €
08.01. – 21.01.2020	Hamburg	Fort Lauderdale	V003a	13	ab 1.840 €
08.01. – 10.02.2020	Hamburg	Rio de Janeiro	V003+V004a	33	ab 5.430 €
21.01. – 10.02.2020	Fort Lauderdale	Rio de Janeiro	V005	20	ab 4.190 €
21.01. – 17.03.2020	Fort Lauderdale	Fort Lauderdale	V005c	56	ab 10.990 €
10.02. – 29.02.2020	Rio de Janeiro	San Antonio	V006a	19	ab 3.690 €
10.02. – 17.03.2020	Rio de Janeiro	Fort Lauderdale	V006a+V008	36	ab 6.780 €
29.02. – 17.03.2020	San Antonio	Fort Lauderdale	V008	17	ab 3.090 €
29.02. – 30.03.2020	San Antonio	Hamburg	V008+V009a	30	ab 4.930 €
17.03. – 30.03.2020	Fort Lauderdale	Hamburg	V009a	13	ab 1.840 €
28.03. – 30.03.2020	Southampton	Hamburg	V010	2	ab 190 €

\* Preis p.P. bei Doppelbelegung für die reine Kreuzfahrt, OHNE Flug

\*\* bei Buchung bis zum 28.02.2019 werden 10% Frühbucherermäßigung in Abzug gebracht

# IMPRESSIONEN KABINEN & SUITEN



Queens Grill (Q1)



Princess Grill (P2)



Zweibettkabine mit Club Glasbalkon (A2)



Zweibettkabine, Außen (EF)



Zweibettkabine, Innen (IF)



QUEEN MARY 2



QUEEN VICTORIA



Princess Grill (P2)



Zweibettkabine mit Glasbalkon (BB)



Zweibettkabine, Außen (EF)



Zweibettkabine, Innen (IA)



Queens Grill (Q1)

# DECKSPLAN QUEEN MARY 2

## Grand Duplex Appartements

**Q1** Achtern Obere Decks 9 & 10

## Duplex Appartements & Suiten

**Q2** Vorn/Achtern Obere Decks 9, 10

## Royal Suiten

**Q3** Vorn Obere Decks 10

## Penthäuser

**Q4** Mittschiffs Obere Decks 9, 10

**Q4** Achtern Obere Decks 9, 10

## Queens Suiten

**Q5** Mittschiffs Obere Decks 9, 10, 11

**Q6** Vorn Obere Decks 9, 10

**Q7** Mittschiffs Obere Decks 8, 9

## Princess Suiten

**P1** Mittschiffs Obere Decks 10

**P2** Vorn Obere Decks 10

## Club Zweibettkabinen außen, Balkon

**A1** Mittschiffs Obere Decks 12

**A2** Vorn Obere Decks 12, 13

## Zweibettkabinen außen, Balkon

**BB** Mittschiffs Obere Decks 11

**BC** Mittschiffs Obere Decks 8, 11

**BF** Vorn Obere Decks 8, 11, 12

## Zweibettkabinen außen, Loggia

**BU** Mittschiffs Untere Decks 4, 5, 6

**BV** Mittschiffs Untere Decks 4, 5, 6

**BY** Achtern Untere Decks 4, 5, 6

**BZ** Vorn Untere Decks 4, 5, 6

## Zweibettkabinen außen, Balkon

(sichtbehindert durch Rettungsboote)

**DB** Mittschiffs Obere Decks 8

**DC** Mittschiffs Obere Decks 8

**DF** Vorn Obere Decks 8

## Zweibettkabinen außen

**EF** Vorn/Achtern Untere Decks 4, 5, 6

## Zweibettkabinen innen, Atrium

**HI** Mittschiffs Untere Decks 5, 6

## Zweibettkabinen innen

**IA** Mittschiffs Obere Decks 10

**IB** Mittschiffs Obere Decks 10

**IB** Mittschiffs Untere Decks 5, 6

**IC** Mittschiffs Obere Decks 11, 12

**IC** Mittschiffs Untere Decks 4, 5, 6

**IE** Vorn Obere Decks 9, 10

**IE** Achtern Untere Decks 4, 5, 6

**IF** Vorn Obere Decks 11, 13

**IF** Vorn Untere Decks 4, 5, 6

## Einzelkabinen außen

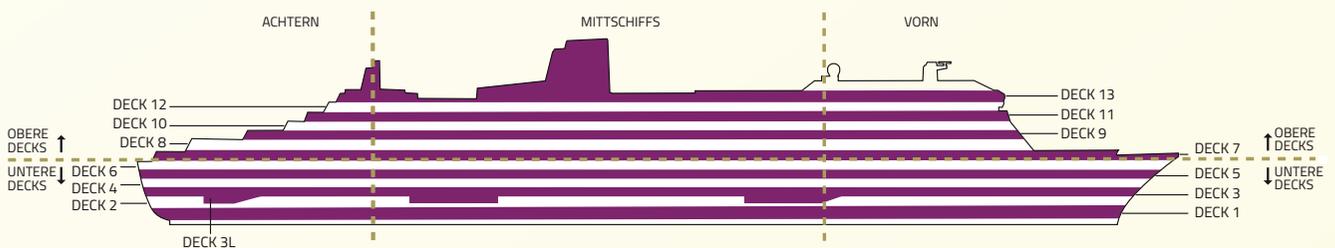
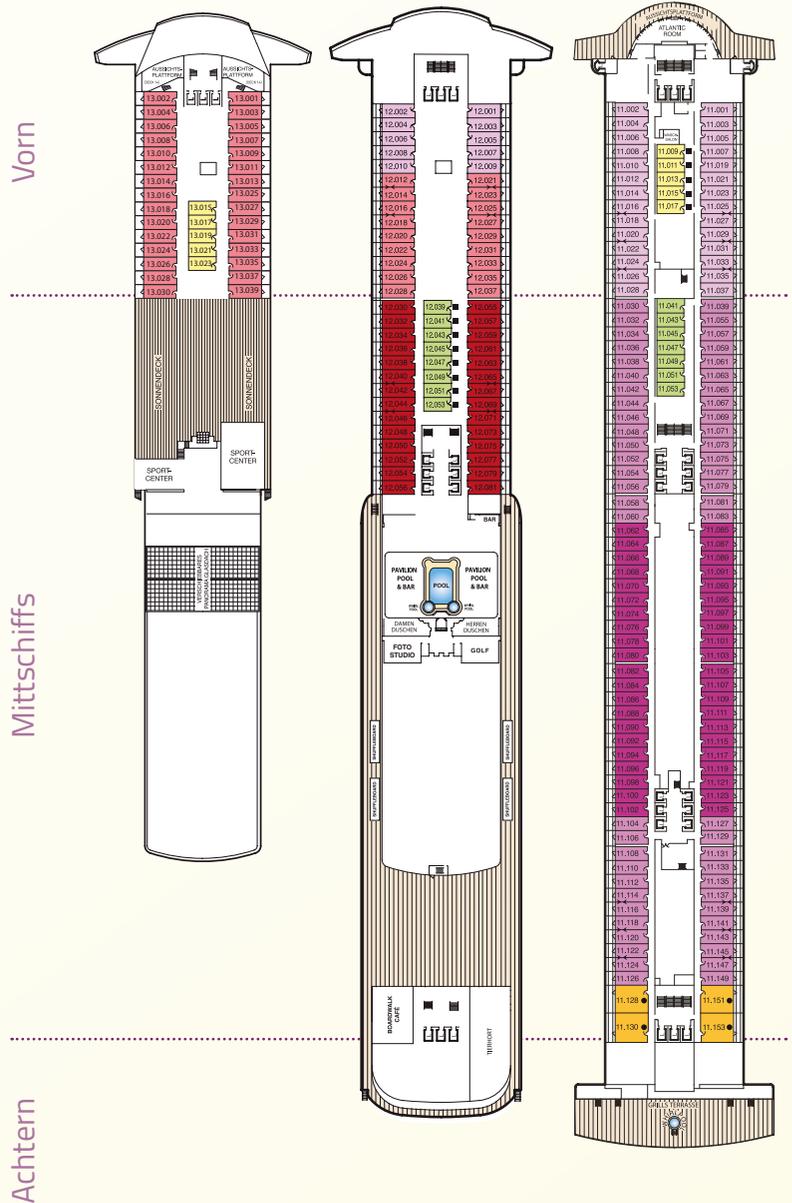
**KB** Mittschiffs Untere Decks 2

**KC** Mittschiffs Untere Decks 3

Deck 13

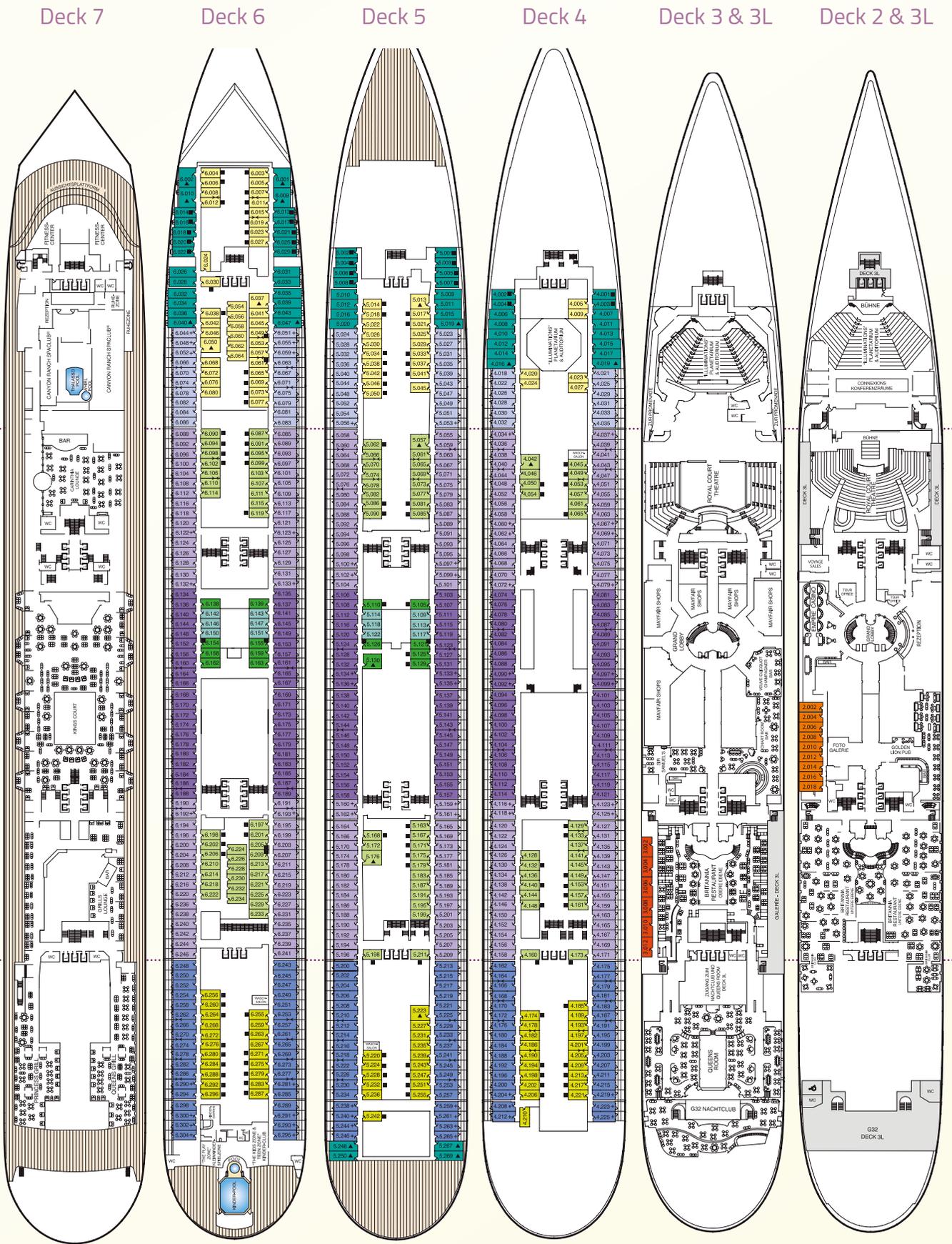
Deck 12

Deck 11





# DECKSPLAN QUEEN MARY 2



Diese Grundrisse dienen lediglich zu Ihrer Orientierung und sind nicht maßstabsgetreu abgebildet. Änderungen vorbehalten.

# DECKSPLAN QUEEN VICTORIA

## Grand Suiten

**Q1** Achtern Obere Decks 6, 7

## Master Suiten

**Q2** Mittschiffs Obere Decks 7

## Penthäuser

**Q3** Mittschiffs Obere Decks 4, 5, 6, 8

**Q4** Mittschiffs Obere Decks 7

## Queens Suiten

**Q5** Achtern Obere Decks 4, 5, 8

**Q6** Vorn/ Achtern Obere Decks 4, 5, 7, 8

## Princess Suiten

**P1** Mittschiffs Obere Decks 7, 8

**P2** Vorn/ Mittschiffs Obere Decks 4, 5, 6

## Club Zweibettkabinen außen, Balkon

**A1** Mittschiffs Obere Decks 8

**A2** Mittschiffs Obere Decks 8

## Zweibettkabinen außen, Balkon

**BA** Mittschiffs Obere Decks 5, 6, 7

**BB** Mittschiffs Obere Decks 5, 6, 7, 8

**BC** Mittschiffs Obere Decks 4, 8

**BD** Achtern Obere Decks 5, 6

**BE** Vorn/ Achtern Obere Decks 4, 5, 6, 7, 8

**BF** Vorn Obere Decks 4\*, 8

## Zweibettkabinen außen, Balkon

(teilweise sichtbehindert)\*

**CA** Mittschiffs Obere Decks 5

**CB** Mittschiffs Obere Decks 4, 5

## Zweibettkabinen außen

**EB** Mittschiffs Untere Decks 1

**EC** Mittschiffs Untere Decks 1

**EC** Achtern Untere Decks 1

**EF** Vorn Obere Decks 6

**EF** Vorn Untere Decks 2

## Zweibettkabinen außen

(sichtbehindert)\*

**FB** Mittschiffs Obere Decks 4

**FC** Mittschiffs Obere Decks 4

## Deluxe Zweibettkabinen innen

**GA** Mittschiffs Obere Decks 6, 8

**GB** Mittschiffs Untere Decks 1

**GC** Mittschiffs Untere Decks 1

## Zweibettkabinen innen

**IA** Mittschiffs Obere Decks 4, 5, 6, 7, 8

**ID** Achtern Obere Decks 5, 6, 7

**IE** Vorn/ Achtern Obere Decks 4, 5, 6, 7, 8

**IF** Vorn Obere Decks 4, 8

## Einzelkabinen außen

**KC** Vorn/Mittschiffs Untere Decks 2

## Einzelkabinen innen

**LC** Mittschiffs Untere Decks 2

Deck 12

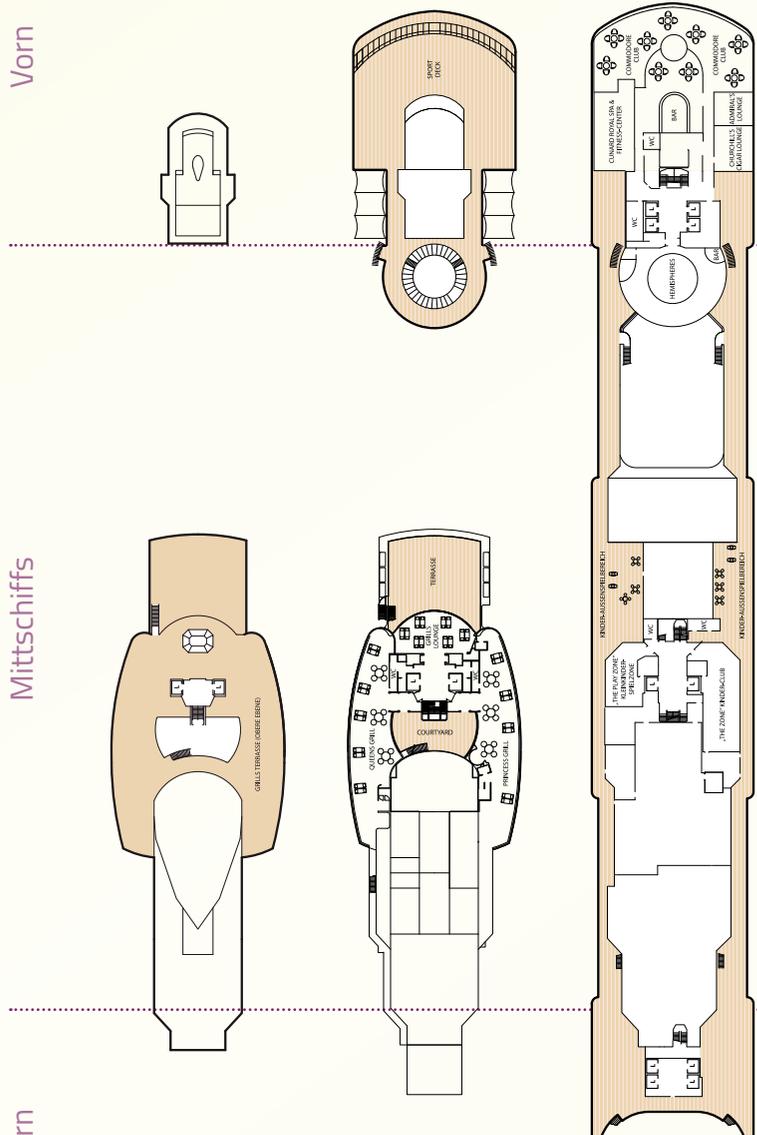
Deck 11

Deck 10

Vorn

Mittschiffs

Achtern



## Schiffsdaten

Taufe: 10. Dezember 2007

Jungfernfahrt: 11. Dezember 2007

Modernisierung: Mai 2017

Flagge: Bermuda

Länge: 294 Meter

Breite: 32 Meter

Höhe: 62 Meter

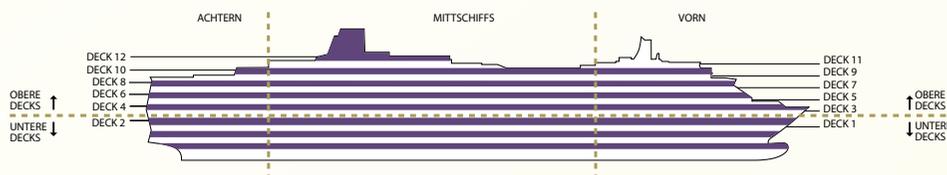
Tiefgang: 8 Meter

Geschwindigkeit: 23,7 Knoten

Passagierkapazität: 2.061

Kabinenzahl: 1.035

Crew-Mitglieder: 981



Diese Grundrisse dienen lediglich zu Ihrer Orientierung und sind nicht maßstabsgetreu abgebildet. Änderungen vorbehalten.

# DECKSPLAN QUEEN VICTORIA

Deck 9

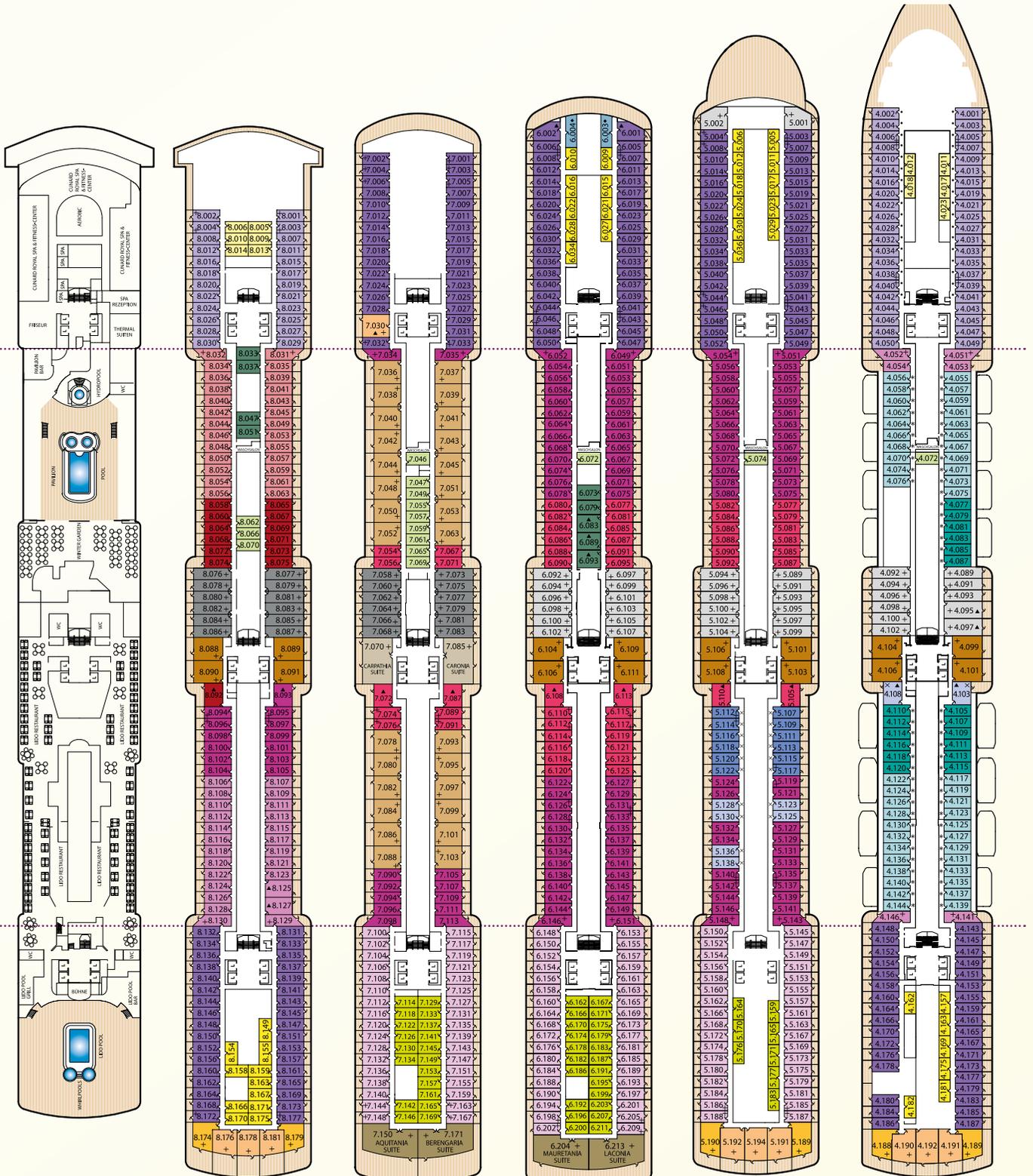
Deck 8

Deck 7

Deck 6

Deck 5

Deck 4



## Zeichenerklärung

L Aufzug

† Die Kabine verfügt über 2 Unterbetten und 1 Oberbett.

+ Das Bett für die 3. Person ist ein Sofa-Einzelbett.

‡ Die Kabine verfügt über ein Sofa-Einzelbett für die 3. Person und ein Oberbett für die 4. Person.

\* Die Kabinen sind durch Rettungsboote erheblich sichtbehindert.

× Die Kabinen sind durch Rettungsboot-Vorrichtungen teilweise sichtbehindert.

• Die Balkone der Kabinen 4.001 – 4.042 sind metallummantelt.

◆ Die Kabinen 6.003 & 6.004 haben Blick nach vorn über den Bug.

• Die Kabinen 7.001 & 7.002 werden von der Brückennock überschattet.

▲ Rollstuhlgerechte Kabinen & Suiten

# DECKSPLAN QUEEN VICTORIA

## Grand Suiten

**Q1** Achtern Obere Decks 6, 7

## Master Suiten

**Q2** Mittschiffs Obere Decks 7

## Penthäuser

**Q3** Mittschiffs Obere Decks 4, 5, 6, 8

**Q4** Mittschiffs Obere Decks 7

## Queens Suiten

**Q5** Achtern Obere Decks 4, 5, 8

**Q6** Vorn/ Achtern Obere Decks 4, 5, 7, 8

## Princess Suiten

**P1** Mittschiffs Obere Decks 7, 8

**P2** Vorn/ Mittschiffs Obere Decks 4, 5, 6

## Club Zweibettkabinen außen, Balkon

**A1** Mittschiffs Obere Decks 8

**A2** Mittschiffs Obere Decks 8

## Zweibettkabinen außen, Balkon

**BA** Mittschiffs Obere Decks 5, 6, 7

**BB** Mittschiffs Obere Decks 5, 6, 7, 8

**BC** Mittschiffs Obere Decks 4, 8

**BD** Achtern Obere Decks 5, 6

**BE** Vorn/ Achtern Obere Decks 4, 5, 6, 7, 8

**BF** Vorn Obere Decks 4\*, 8

## Zweibettkabinen außen, Balkon

(teilweise sichtbehindert)\*

**CA** Mittschiffs Obere Decks 5

**CB** Mittschiffs Obere Decks 4, 5

## Zweibettkabinen außen

**EB** Mittschiffs Untere Decks 1

**EC** Mittschiffs Untere Decks 1

**EC** Achtern Untere Decks 1

**EF** Vorn Obere Decks 6

**EF** Vorn Untere Decks 2

## Zweibettkabinen außen

(sichtbehindert)\*

**FB** Mittschiffs Obere Decks 4

**FC** Mittschiffs Obere Decks 4

## Deluxe Zweibettkabinen innen

**GA** Mittschiffs Obere Decks 6, 8

**GB** Mittschiffs Untere Decks 1

**GC** Mittschiffs Untere Decks 1

## Zweibettkabinen innen

**IA** Mittschiffs Obere Decks 4, 5, 6, 7, 8

**ID** Achtern Obere Decks 5, 6, 7

**IE** Vorn/ Achtern Obere Decks 4, 5, 6, 7, 8

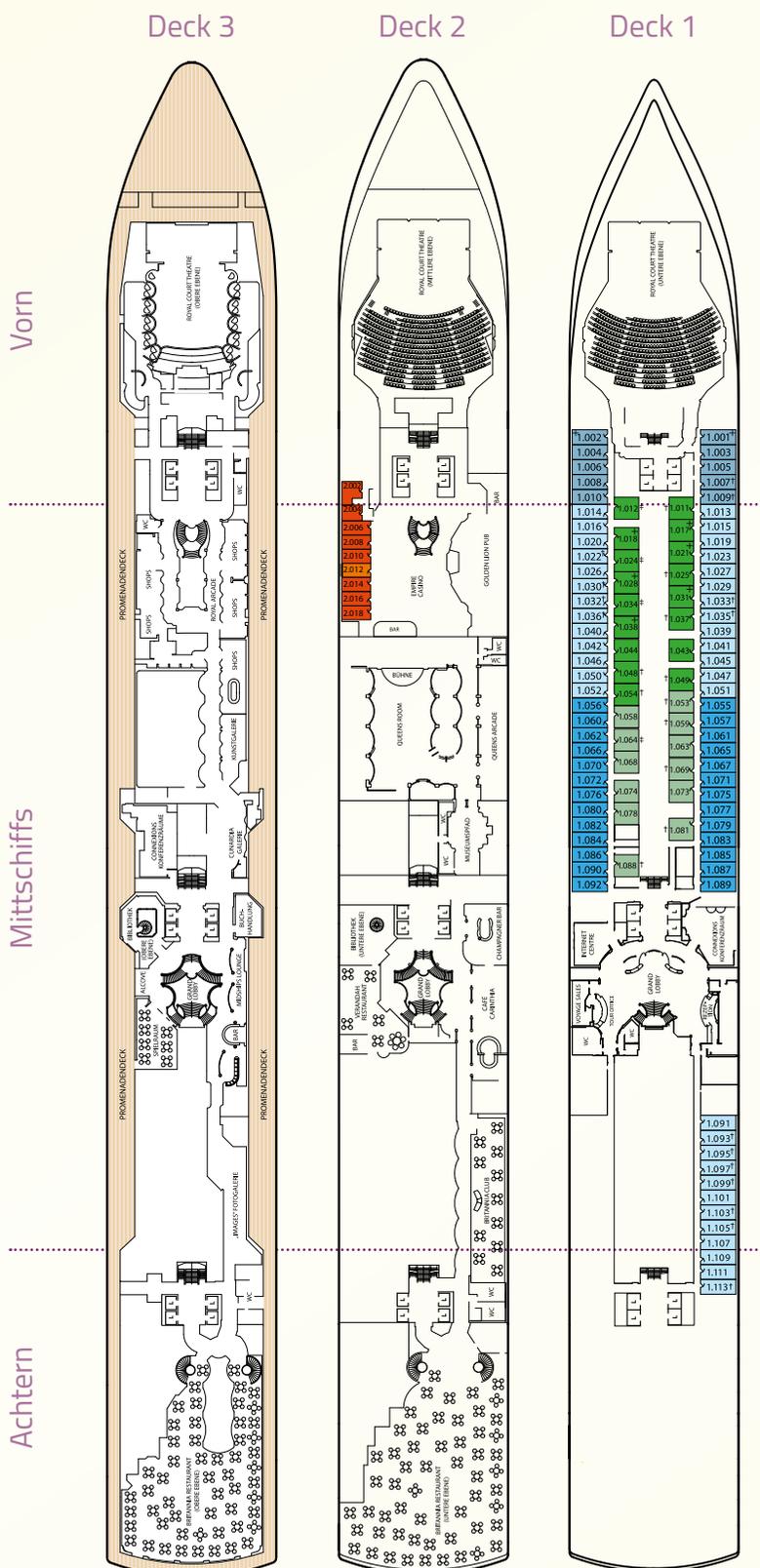
**IF** Vorn Obere Decks 4, 8

## Einzelkabinen außen

**KC** Vorn/Mittschiffs Untere Decks 2

## Einzelkabinen innen

**LC** Mittschiffs Untere Decks 2



Diese Grundrisse dienen lediglich zu Ihrer Orientierung und sind nicht maßstabsgetreu abgebildet. Änderungen vorbehalten.

# EINREISEBESTIMMUNGEN & IMPFVORSCHRIFTEN

## Allgemeines

Da ZUGHANSA® keinerlei Einfluss auf Einreisebestimmungen hat, sind jederzeit Änderungen und zusätzliche Vorschriften möglich. Außerdem weisen wir darauf hin, dass – trotz ordnungsgemäßer Visabeantragung – über die tatsächliche Visaerteilung ausschließlich die Behörden der jeweiligen Länder entscheiden.

Die genannten Bestimmungen beziehen sich ausschließlich auf deutsche Staatsangehörige, ohne besondere Verhältnisse wie z.B. doppelte Staatsbürgerschaft oder Erstwohnsitz im Ausland. Für Gäste, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, können weitere Vorschriften gelten. In diesem Fall müssen Sie sich bei den zuständigen Behörden und Botschaften nach den jeweiligen Erfordernissen erkundigen und sich eventuell notwendige Visa selbst besorgen. Visakosten sind nicht im Reisepreis enthalten.

Mit der Reisebestätigung erhalten Sie eine Information zur Erfassung der Daten für das Bordmanifest. Bitte übermitteln Sie uns diese relevanten Daten bis spätestens sechs Wochen vor Abreise online im Internet oder per Post. Bitte senden Sie ausschließlich die Daten desjenigen Ausweisdokumentes, mit welchem Sie auch tatsächlich die Reise antreten. Wichtig ist, dass der Name in den Buchungsunterlagen genau mit dem Namen im Reisepass übereinstimmt. Das Bordmanifest ermöglicht die Einreise in die verschiedenen Länder und beschleunigt die Abfertigung des Schiffes in den Häfen.

## Impfvorschriften

Generelle Hinweise: Eine Einreiseverweigerung in diversen Ländern erfolgt für Gäste, die binnen der letzten Monate Sierra Leone, Guinea-Bissau, Republik Guinea und Liberia besucht haben (Ebola-Virus).

Das Auswärtige Amt empfiehlt, die Standardimpfungen gemäß aktuellem Impfkalender des Robert-Koch-Institutes anlässlich einer Reise zu überprüfen und zu vervollständigen ([www.rki.de](http://www.rki.de)). Dazu gehören auch für Erwachsene die Impfungen gegen Tetanus, Diphtherie, Pertussis, ggf. auch gegen Mumps, Masern, Röteln (MMR), Influenza und Pneumokokken. Als Reiseimpfungen werden Hepatitis A und bei besonderer Exposition auch Hepatitis B empfohlen. In einigen Ländern kommen Malaria-Übertragungen vor; das Übertragungsrisiko ist jedoch innerhalb eines Landes regional und auch saisonal völlig unterschiedlich. Viele Großstädte oder Regionen dieser Länder gelten sogar als malariafrei. Bei unseren Kurzaufenthalten – noch dazu meist tagsüber, wie bei einer Kreuzfahrt üblich – sollte das Risiko einer Übertragung mit dem der medikamentösen Prophylaxe abgewogen werden.

ZUGHANSA® kann keine generelle Empfehlung zu Ihrer persönlichen Gesundheitsvorsorge geben. Bitte konsultieren Sie Ihren Haus- oder Facharzt, einen reisemedizinischen Informationsdienst oder das Gesundheitsamt rechtzeitig vor Reiseantritt, um einen individuellen Impfplan zu besprechen. Allgemeines zu Landgängen: Bitte sorgen Sie mit einem adäquaten Insektenabwehrmittel zum Auftragen auf die Haut für ausreichenden Schutz vor Mücken-/Moskitostichen.

## Besonderheiten „Weltentdeckerreise Rund um Südamerika 2020“ (V003c) Gelbfieberimpfung

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass für Ihre Reise eine gültige, internationale Bescheinigung über eine Gelbfieberimpfung erforderlich ist, die auf der Reise mitgeführt werden muss. Wenn eine Gelbfieberimpfung aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, muss dies durch einen Arztbrief bescheinigt werden, der auf Praxisbriefbogen (vorzugsweise auf Englisch) geschrieben, vom Arzt unterschrieben und mit einem Praxisstempel versehen ist. In diesem Fall muss dieser Arztbrief auf der Reise mitgeführt werden. Der Eintrag sollte auch im Internationalen Impfpass erfolgen. Falls Sie die geforderten Dokumente bei Ihrer Ankunft am Flughafen bzw. am Schiff nicht vorweisen können, kann es dazu kommen, dass Sie die Reise nicht fortführen / nicht auf das Schiff einschiffen dürfen oder das Schiff nicht in allen Anlaufhäfen verlassen dürfen. Die länderspezifischen Bestimmungen hierzu können sich jederzeit ändern. Wir empfehlen, sich reisemedizinisch beraten zu lassen.

## Zikavirus

Bitte beachten Sie die folgenden Gesundheitshinweise, die für Regionen ausgegeben werden, in denen das Zikavirus festgestellt wurde. Das Zikavirus wird hauptsächlich durch Geschlechtsverkehr ist ebenfalls möglich. Die Symptome sind Fieber, Kopfschmerzen, gerötete Augen, Hautausschlag und Gelenkschmerzen. Die Krankheit verläuft in der Regel mild und dauert zwischen 2 und 7 Tagen. Es heißt, nur eine von fünf infizierten Personen zeigt diese Symptome.

Eine Zikavirus-Infektion während der Schwangerschaft kann zu schweren Fehlbildungen beim Fötus führen. Schwangere Frauen und Frauen, die eine Schwangerschaft planen, sowie auch alle übrigen Reisenden sollten sich unbedingt medizinisch beraten lassen, bevor sie Reisen in ein Zika-Gebiet buchen. Das Zikavirus verbreitet sich in mehreren Ländern. Bitte informieren Sie sich regelmäßig bei Gesundheitsorganisationen, zum Beispiel beim Robert-Koch-Institut unter [www.rki.de](http://www.rki.de). Besondere Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz gegen stechende Insekten, z.B. durch lange Kleidung und Insektenschutzmittel, sind sehr zu empfehlen.

## Besonderheiten Große Weltentdeckerreise QM2 (M003e) Vereinigte Arabische Emirate – Hinweis zu Medikamenten

Einige in Deutschland verschreibungspflichtige und auch rezeptfreie Medikamente sowie andere medizinische und pharmazeutische Produkte sind in den Vereinigten Arabischen Emiraten verboten. So ist zum Beispiel die Einfuhr und der Verkauf von Kodein in den Vereinigten Arabischen Emiraten verboten, so dass auch keine Produkte, die Kodein enthalten, beispielsweise Paracetamol, in das Land eingeführt werden dürfen. Werden bei der Einreise verbotene Substanzen bei Ihnen entdeckt, drohen harte Strafen. Falls Sie auf Medikamente angewiesen sind und Zweifel an deren Zulässigkeit haben, wenden Sie sich bitte vor Abreise an die Botschaften der Vereinigten Arabischen Emirate in Ihrem Heimatland. Wir weisen darauf hin, dass Sie für alle Medikamente ein Rezept bzw. ein ärztliches Attest mit sich führen müssen und die Medikamente sollten sich in den Originalverpackungen befinden. Für Spritzen oder andere medizinische Hilfsmittel oder Geräte benötigen Sie ebenfalls ein ärztliches Attest. Wir empfehlen dringend, sich rechtzeitig umfassend zu informieren, wenn eines der genannten Beispiele auf Sie zutrifft.

## Krankenversicherung

Allen Reisenden wird grundsätzlich dringend empfohlen, vor Reiseantritt eine private Auslandsreise-Krankenversicherung für die Dauer des Aufenthaltes abzuschließen, die alle medizinischen Ausgaben an Bord und an Land sowie den eventuellen Rücktransport in das Heimatland abdeckt. Für ärztliche Leistungen und Krankenhausaufenthalte ist in den meisten Ländern grundsätzlich Vorauskasse in teilweise erheblicher Höhe zu leisten.

## Erforderliche Reisedokumente

Wir bitten zu berücksichtigen, dass eine Einschiffung oder Einreise in das jeweilige Land ohne ein ausreichendes und gültiges Reisedokument bzw. die erforderlichen Visa nicht möglich ist. Dabei ist es für die örtlichen Behörden unerheblich, ob Sie in den betreffenden Häfen an Land gehen oder an Bord bleiben.

Beachten Sie, dass die Reederei teilweise die Reisepässe von der Ein- bis zur Ausschiffung einbehält um die Ein- und Ausreise in die unterschiedlichen Länder für Sie zu vereinfachen. Daher ist es wichtig, dass Sie eine Kopie Ihres Reisepasses und ggf. zusätzlich Ihren Personalausweis mit sich führen, um sich bei Landgängen ausweisen zu können.

Benutzen Sie kein Ausweisdokument, das einmal als verloren oder gestohlen gemeldet war. Bitte vergewissern Sie sich vor Abreise, dass die Meldung in der Interpol-Datei vollständig gelöscht ist, andernfalls kann es in einigen Ländern zu Einreiseproblemen kommen oder das Ausweisdokument sogar von den Zollbehörden eingezogen werden. Bitte beachten Sie, dass ausreichend freie Seiten in Ihrem Reisepass für die Ein-/ Ausreisestempel und Visaerteilungen unbedingt erforderlich sind.

## Zollbestimmungen

Wir weisen darauf hin, dass jeder Gast für die Einhaltung der jeweils gültigen Zollbestimmungen der einzelnen Länder für die Ein- und Ausfuhr von Waren und Devisen entlang der Reiseroute verantwortlich ist.

## Visa

Wir weisen darauf hin, dass eine Einschiffung oder Einreise in das jeweilige Land ohne das erforderliche Visum nicht möglich ist. Dabei ist es für die örtlichen Behörden unerheblich, ob Sie in den betreffenden Häfen an Land gehen oder an Bord bleiben. Bitte beachten Sie, dass ausreichend freie Seiten in Ihrem Reisepass für die Ein-/Ausreisestempel und Visaerteilungen unbedingt erforderlich sind.

**Australien:** Für die Einreise nach Australien müssen Sie anhand der behördlich erforderlichen Angaben gebührenfrei und online das eVisitor-Visum vor der Reise einholen (ETA = Electronic Travel Authority. Die Beantragung erfolgt

im Internet unter: <https://www.eta.immi.gov.au/ETAS3/etas>

**China:** Alle Gäste, die hier ein- oder ausschiffen bzw. durch China reisen, benötigen ein Visum. Dieses Visum muss vor Reiseantritt eingeholt werden. Wenn sich Ihr Aufenthalt rein auf Hongkong konzentriert bzw. Sie dort einen durch organisierten Landausflug gebucht haben, profitieren Sie unter gewissen Voraussetzungen von einer Ausnahmeregelung und können visumfrei einreisen.

**Indonesien:** Alle Gäste, die hier ein- oder ausschiffen bzw. durch diese Länder reisen, benötigen ein Visum, welches bei Ankunft des Schiffes ausgestellt wird. Sie müssen vor Reisebeginn kein Visum beantragen. Falls Gebühren anfallen, werden diese Ihrem Bordkonto belastet.

**Jordanien:** Alle Gäste, durch dieses Land reisen, benötigen ein Visum, welches bei Ankunft des Schiffes ausgestellt wird. Sie müssen vor Reisebeginn kein Visum beantragen. Falls Gebühren anfallen, werden diese Ihrem Bordkonto belastet.

**Oman:** Alle Gäste, durch dieses Land reisen, benötigen ein Visum, welches bei Ankunft des Schiffes ausgestellt wird. Sie müssen vor Reisebeginn kein Visum beantragen. Falls Gebühren anfallen, werden diese Ihrem Bordkonto belastet.

**Sri Lanka:** Für die Einreise nach Sri Lanka wird eine vor der Reise besorgte und gebührenpflichtige Electronic Travel Authorization (ETA) benötigt. Das e-Visum kann online unter dem Link der srilankischen Einreisebehörde [www.eta.gov.lk](http://www.eta.gov.lk) beantragt werden. Alternativ wenden Sie sich bitte an die Auslandsvertretungen in Berlin und Frankfurt.

**USA:** Verbindliche Auskünfte über die aktuell gültigen Einreisebestimmungen können nur die Botschaften und Konsulate der USA erteilen. Bitte achten Sie auf kurzfristige Änderungen. Im Allgemeinen gilt, dass Staatsangehörige der am Visa Waiver Program (VWP) teilnehmenden Länder (u. a. Deutschland) ohne Visum in die USA einreisen können, wenn ein eigener bordeauxfarbener Europapass/ E-Pass vorliegt, der noch mindestens sechs Monate gültig ist. Ebenso benötigen Sie die elektronische Einreisegenehmigung ESTA, die Sie vorab kostenpflichtig mit einer Kreditkarte im Internet beantragen müssen: <https://esta.cbp.dhs.gov/esta/>. Für die Erteilung einer ESTA-Reisegenehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 14 US-Dollar (Änderungen vorbehalten) erhoben. Bitte nutzen Sie keine anderen Internetseiten, da diese unter Umständen zusätzliche Gebühren für den gleichen Service erheben. Die ESTA-Reisegenehmigung gilt für einen Zeitraum von zwei Jahren oder bis zum Ablauf der Gültigkeit des Reisepasses, je nachdem, was früher eintritt. Sie ist für mehrere Einreisen gültig. Die abschließende Entscheidung über die Einreise bleibt jedoch den US-Grenzbeamten vorbehalten. Der vorläufige maschinenlesbare deutsche Reisepass (grün) wird nicht für die visumfreie Einreise in die USA anerkannt. Dies gilt unabhängig vom Ausstellungsdatum des Passes.

**Vereinigte Arabische Emirate:** Alle Gäste, die hier ein- oder ausschiffen bzw. durch das Land reisen, benötigen ein Visum, welches bei Ankunft des Schiffes ausgestellt wird. Sie müssen vor Reisebeginn kein Visum beantragen. Falls Gebühren anfallen, werden diese Ihrem Bordkonto belastet. Wenn Ihre Reise in den Vereinigten Arabischen Emiraten beginnt, müssen Sie ein Visum bei Einreise am Flughafen erwerben.

**Vietnam:** Die Möglichkeit der visumfreien Einreise für deutsche Staatsangehörige ist bis maximal 15 Tage visumfrei möglich. Zu beachten ist, dass eine erneute visumfreie Einreise erst wieder möglich ist, wenn seit der letzten Ausreise aus Vietnam 30 Tage vergangen sind. In allen anderen Fällen müssen deutsche Staatsangehörige ein Visum beantragen. Der Visumantrag muss online unter <https://visa.mofa.gov.vn/Homepage.aspx> ausgefüllt und ausgedruckt und zusammen mit den erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen vietnamesischen Auslandsvertretung in Deutschland eingereicht werden.

Weitere umfangreiche Informationen stellt ebenfalls das Auswärtige Amt unter [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de) zur Verfügung.

Stand: 07/2018

# ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN FÜR PAUSCHALREISEN (ARB)

Stand: 01.07.2018

1. Abschluss des Pauschalreisevertrags
2. Vermittelte Leistungen – weitere erst nach Beginn der Reise erbrachte Leistungen
3. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten
4. Zahlungen
5. Leistungen und Pflichten
6. Unerhebliche und erhebliche Leistungsänderungen
7. Preiserhöhung und Preissenkung vor Reisebeginn
8. Vertragsübertragung – Ersatzreisende
9. Rücktritt des Reisenden vor Reisebeginn – Nichtantritt der Reise
10. Umbuchungen und Änderungen auf Verlangen des Reisenden
11. Reiseabbruch
12. Kündigung bei schwerer Störung durch den Reisenden – Mitwirkungspflichten
13. Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl
14. Rücktritt des Veranstalters bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen
15. Reiseängel, Rechte und Obliegenheiten des Reisenden
16. Informationspflicht über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens
17. Datenschutz / Werbewiderspruchsrecht
18. Haftungsbeschränkung
19. Verjährung – Geltendmachung
20. Verbraucherstreitbeilegung und Online-Streitbeilegungsplattform

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Sehr geehrte ZUGHANSA-Kunden, die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen und der ZUGHANSA eine Marke der NOWATOURS GmbH, nachstehend „Veranstalter“ abgekürzt, im Buchungsfall ab dem 01.07.2018 zustande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a–y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus.

Bitte lesen Sie diese Bedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

## Persönliche Voraussetzungen des Reisenden

Der Kunde sichert zu, dass die Reisenden reisetauglich sind. Der Veranstalter hat das Recht, vom Kunden eine ärztliche Bescheinigung über die Reisetauglichkeit der Reisenden zu verlangen. Personen unter 18 Jahren dürfen nur in Begleitung einer Person ab 18 Jahren an einer Reise teilnehmen. Bei Schiffsreisen kann die notwendige medizinische Betreuung von Kindern unter einem Jahr sowie von Schwangeren ab der 24. Schwangerschaftswoche nicht gewährleistet werden.

## 1. Abschluss des Pauschalreisevertrags

1.1. Reiseanmeldungen können mündlich, telefonisch, durch E-Mail, SMS oder Fax erfolgen. Der Reisevertrag soll mit den Formulare des Reiseveranstalters (Reiseanmeldung und Reisebestätigung) einschließlich sämtlicher Abreden, Nebenabreden und Vorgaben des Reisenden geschlossen werden. Bei Vertragsschluss erhält der Reisende durch E-Mail, Fax oder SMS etc. die Reisebestätigung, die auch als Bestätigung des Vertrags dient und § 651d Abs. 3 Satz 2 BGB entspricht. Sind beide Teile bei Vertragsschluss anwesend oder wird der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Veranstalters geschlossen, so hat der Reisende Anspruch auf eine Bestätigung des Vertrags in Papierform. 1.2. An die Reiseanmeldung ist der Reisende 10 Tage, bei Reiseanmeldung per Fax, E-Mail und SMS 5 Tage, gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch den Veranstalter bestätigt. 1.3. Telefonisch nimmt der Veranstalter, worauf der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist, lediglich verbindliche Reservierungen vor. Danach soll der Reisevertrag nach Ziff. 1.1. geschlossen werden. 1.4. Eine von der Reiseanmeldung abweichende oder nicht rechtzeitige Reisebestätigung ist ein neuer Vertragsantrag, an den der Veranstalter 10 Tage gebunden ist und den der Reisende innerhalb dieser Frist annehmen kann. 1.5. Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr richten sich nach den Erläuterungen auf unserer Internetseite und den dort abrufbaren Reisebedingungen. 1.6. Bei Reiseanmeldungen über Internet bietet der Reisende dem Veranstalter den Abschluss des Reisevertrags durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ verbindlich an. Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung (Reiseanmeldung) unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (nur Eingangsbestätigung, keine Annahme). Die Annahme erfolgt durch die Reisebestätigung innerhalb von 3 Tagen. Im Übrigen sind die Hinweise für Buchung und Reisebestätigung auf der Internetseite maßgeblich.

## 2. Vermittelte Leistungen – weitere erst nach Beginn der Reise erbrachte Leistungen

2.1. Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten zusätzlichen Nebenleistungen (Besuch von Veranstaltungen etc.) sind wir nicht Veranstalter, sondern lediglich Vermittler i.S. des § 651v BGB. Als Vermittler haften wir insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung (einschließlich von uns zu vertretender Buchungs-

fehler nach § 651x BGB), nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Unsere vertragliche Haftung als Vermittler ist ausgeschlossen, soweit nicht Körperschäden, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt. 2.2. Für Leistungen, die erst nach Beginn der Erbringung einer Pauschalreiseleistung vom Reisenden z. B. am Urlaubsziel ausgewählt werden, ist ebenfalls Ziff. 2.1. maßgeblich.

## 3. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

3.1. Der Veranstalter unterrichtet den Reisenden vor der Reiseanmeldung über allgemeine Pass- und Visumerfordernisse einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslands (einschließlich zwischenzeitlich eingetretener Änderungen). 3.2. Nach Erfüllung der Informationspflicht gemäß Ziff. 3.1. hat der Reisende selbst die Voraussetzungen für die Reisetilnahme zu schaffen und die erforderlichen Reiseunterlagen mitzuführen, sofern sich der Veranstalter nicht ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Reiseunterlagen bzw. Bescheinigungen etc. verpflichtet hat. 3.3. Kann die Reise infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen nicht angetreten werden, so ist der Reisende hierfür verantwortlich, wenn dies allein auf sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist (z. B. ungültiges Visum, fehlende Impfung). Insofern gilt Ziff. 9. (Rücktritt) entsprechend.

## 4. Zahlungen

4.1. Das Fordern oder Annehmen von Zahlungen (An- bzw. Restzahlung) des Reisenden ist nach Abschluss des Vertrags nur bei Bestehen eines wirksamen Kundengeldsicherungsvertrags und Übermittlung des Sicherungsscheins zulässig. 4.2. Nach Abschluss des Reisevertrags sind 35 % des Reisepreises zu zahlen, soweit die Parteien keine abweichende ausdrückliche Vereinbarung treffen. 4.3. Der Restbetrag wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist. Für Reisen mit einer Mindestteilnehmerzahl ist der Restbetrag zu zahlen, wenn der Veranstalter nicht mehr nach Ziff. 13. (siehe unten) zurücktreten kann. 4.4. Vertragsabschlüsse zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z. B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein). 4.5. Sofern der Reisende die fälligen Zahlungen (An- und Restzahlung) nicht leistet, kann der Reiseveranstalter nach Mahnung und angemessener Frist vom Vertrag zurücktreten und eine Rücktrittsentschädigung nach Ziff. 9. (siehe unten) verlangen. 4.6. Es steht Ihnen frei, ob und ggf. in welcher Höhe Sie den Servicekräften ein Trinkgeld geben möchten (insbesondere an Bord von Kreuzfahrtschiffen). Um die Abwicklung des Trinkgeldes für den Reisezeitpunkt zu erleichtern, wird auf dem Bordkonto des Reisesegastes vorläufig ein Betrag belastet, der den durchschnittlichen in der Vergangenheit gegebenen Trinkgeldern entspricht. Dieser Betrag kann vom Reisesegast jederzeit während der Reise geändert oder auch völlig gestrichen werden. Wie in den USA üblich, wird für alle gesonderten bestellten Getränke (inklusive Getränke aus der Minibar) eine zurzeit 15%ige Service-Gebühr berechnet.

## 5. Leistungen und Pflichten

5.1. Der Veranstalter behält sich Änderungen vom Prospekt/Katalog vor, insbesondere Änderungen der Leistungsbeschreibung sowie der Preise. Er darf eine konkrete Änderung der Prospekt- und Preisangaben erklären, wenn er den Reisenden vor Reiseanmeldung hierüber informiert. 5.2. Der Veranstalter hat Informationspflichten vor Reiseanmeldung, soweit dies für die vorgesehene Pauschalreise erheblich ist, nach § 651d Abs. 1 BGB zu erfüllen (insbesondere über wesentliche Eigenschaften der Reise, Reisepreis, An- und Restzahlung, Mindestteilnehmerzahl, Rücktrittsentschädigungen, Formblatt für Pauschalreisen). 5.3. Vertragsinhalt und Leistungen bestimmen sich nach den vor Reisebeginn gemachten Angaben des Veranstalters nach Ziff. 5.1. und insbesondere den vereinbarten Vorgaben des Reisenden, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Sie sollen in der Reiseanmeldung und Reisebestätigung enthalten sein (siehe oben Ziff. 1.). Außerdem ist dem Reisenden, sofern nicht bereits in der Annahme des Antrags (Reisebestätigung – siehe oben Ziff. 1.) bei Vertragsschluss enthalten, unverzüglich nach Vertragsschluss eine vollständige Reisebestätigung oder Abschrift des Vertrags zur Verfügung zu stellen. 5.4. Der Veranstalter hat über seine Bestandspflichten zu informieren und diese nach § 651q BGB zu erfüllen, wenn sich der Reisende z. B. hinsichtlich der vereinbarten Rückbeförderung oder anderen Gründen in Schwierigkeiten befindet. Bei vom Reisenden verschuldeten Umständen kann der Veranstalter Ersatz angemessener und tatsächlich entstandener Aufwendungen verlangen. 5.5. Der Veranstalter hat dem Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln (Gutscheine, Fahrkarten, Eintrittskarten etc.) und über nach Vertragsschluss eingetretene Änderungen zu unterrichten (siehe auch Ziff. 6. und Ziff. 7.). 5.6. Preis- und Leistungsänderungen nach Vertragsschluss sind in Ziff. 6. sowie Ziff. 7. geregelt.

## 6. Unerhebliche und erhebliche Leistungsänderungen

6.1. Unerhebliche Änderungen der Reiseleistungen durch den Veranstalter sind einseitig zulässig, aber nur wirksam, wenn sie der Veranstalter gegenüber dem Reisenden z. B. durch E-Mail, Fax, SMS oder in Papierform klar, verständlich und in hervorgehobener Weise vor Reisebeginn erklärt. Die Rechte des Reisenden bei Reismängeln bleiben hiervon unberührt. 6.2. Erhebliche Vertragsänderungen sind nicht einseitig und nur unter den konkreten Voraussetzungen des § 651g BGB vor Reisebeginn zulässig, über die der Veranstalter ausdrücklich z. B. durch E-Mail, Fax, SMS oder in Papierform zu unterrichten hat. Der Reisende kann zurücktreten oder die angebotene Vertragsänderung bzw. Ersatzreise innerhalb der Annahmefrist des Veranstalters annehmen. Ohne fristgemäße Erklärung des Reisenden gilt das Angebot des Veranstalters als angenommen. Im Übrigen ist § 651g Abs. 3 BGB anzuwenden. 6.3. Wird die erhebliche Änderung oder die Ersatzreise angenommen, so hat der Reisende Anspruch auf Minderung (§ 651m Abs. 1 BGB), wenn die Ersatzreise nicht mindestens gleichwertig ist. Ergeben sich durch die Änderung für den Veranstalter geringere Kosten, so sind dem Reisenden die geringeren Kosten zu erstatten (§ 651m Abs. 2 BGB).

## 7. Preiserhöhung und Preissenkung vor Reisebeginn

7.1. Der Veranstalter kann Preiserhöhungen bis 8 % des Reisepreises einseitig nur bei Vorliegen der Gründe für die Erhöhung aus sich unmittelbar ergebenden und nach Vertragsschluss erhöhten Beförderungskosten (Treibstoff, andere Energieträger), oder erhöhten Steuern und sonstigen Abgaben (Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafenabgaben), oder geänderter für die Pauschalreise geltenden Wechselkurse vornehmen. Die hierauf beruhenden Änderungen des vereinbarten und geänderten Reisepreises (Differenz) werden entsprechend der Zahl der Reisenden errechnet, auf die Person umgerechnet und anteilig erhöht. Unterrichtet der Veranstalter den Reisenden durch E-Mail, Fax, SMS, in Papierform etc. nicht klar und verständlich über die Preiserhöhung, die Gründe und die Berechnung spätestens bis 20 Tage vor Reisebeginn, ist die Preiserhöhung nicht wirksam. 7.2. Übersteigt die nach Ziff. 7.1. vorbehaltene Preiserhöhung 8 % des Reisepreises, kann der Veranstalter sie nicht einseitig, sondern nur unter den engen Voraussetzungen des § 651g BGB vornehmen. Er kann dem Reisenden insofern eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende sie innerhalb der vom Veranstalter bestimmten angemessenen Frist annimmt oder zurücktritt. Einzelheiten ergeben sich aus § 651g BGB. 7.3. Der Reisende kann eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in Ziff. 7.1. genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. Der Veranstalter darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Er hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

## 8. Vertragsübertragung – Ersatzreisende

8.1. Der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall bei Zugang nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn, in Papierform, durch E-Mail, Fax, SMS etc. erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt. 8.2. Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt. 8.3. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Der Reiseveranstalter darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind. 8.4. Der Veranstalter hat dem Reisenden nachzuweisen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind – insbesondere der Änderungsgebühren von Fluggesellschaften!

## 9. Rücktritt des Reisenden vor Reisebeginn – Nichtantritt der Reise

9.1. Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt sollte schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax, SMS) gegenüber dem Veranstalter erfolgen. Ausreichend ist der Rücktritt gegenüber dem Reisevermittler. Maßgeblich ist der Zugang des Rücktritts bei dem Veranstalter oder Vermittler. 9.2. Tritt der Reisende vom Vertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Der Reiseveranstalter kann jedoch eine angemessene Entschädigung bei Schiffsreisen nach Ziff. 9.3. 9.3. Unsere Entschädigungspauschalen bei Schiffsreisen bis 50 Tage vor Reisebeginn 30 % des Gesamtpreises pro Person bis 30 Tage vor Reisebeginn 35 % des Gesamtpreises pro Person bis 22 Tage vor Reisebeginn 40 % des Gesamtpreises pro Person bis 15 Tage vor Reisebeginn 65 % des Gesamtpreises pro Person bis 1 Tage vor Reisebeginn 85 % des Gesamtpreises pro Person und bei Nichtantritt der Reise fallen 95% des Gesamtpreises pro Person als Stornokosten an. 9.4. Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Anspruch auf Entschädigung nicht entstanden oder die Entschädigung wesentlich niedriger als die angeführte Pauschale sei.

# ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN FÜR PAUSCHALREISEN (ARB)

9.5. Bei Reisen, die nicht unter Ziff. 9.3.1., Ziff. 9.3.2., Ziff. 9.3.3. Ziff. 9.3.4. fallen, bestimmt sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt. Der Veranstalter hat insoweit auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung zu begründen.

9.6. Nach dem Rücktritt des Reisenden ist der Veranstalter zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet. Die Rückerstattung hat unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu erfolgen.

9.7. Abweichend von Ziff. 9.2. kann der Reiseveranstalter vor Reisebeginn eine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich i.S. dieses Untertitels, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

## 10. Umbuchungen und Änderungen auf Verlangen des Reisenden

10.1. Grundsätzlich besteht nach Vertragsschluss kein Anspruch des Reisenden auf Änderungen des Vertrags. Der Veranstalter kann jedoch, soweit für ihn möglich, zulässig und zumutbar, Wünsche des Reisenden berücksichtigen.

10.2. Verlangt der Reisende nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Veranstalter bei Umbuchungen etc. als Bearbeitungsentgelt pauschaliert 15 EURO verlangen, soweit er nicht nach entsprechender ausdrücklicher Information des Reisenden ein höheres Bearbeitungsentgelt oder eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Werts der von dem Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

## 11. Reiseabbruch

Wird die Reise nach Reisebeginn infolge eines Umstandes abgebrochen oder wird eine Leistung aus einem Grund nicht in Anspruch genommen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z. B. Krankheit), so hat der Veranstalter bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse für die nicht in Anspruch genommenen Leistungen zu erreichen, sofern sich nicht um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder gesetzliche oder behördliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

## 12. Kündigung bei schwerer Störung durch den Reisenden – Mitwirkungspflichten

12.1. Der Veranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Veranstalter und/oder die Reisenden nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt entsprechend auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Veranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche des Veranstalters bleiben insofern unberührt.

12.2. Der Reisende soll die ihm zumutbaren Schritte (z. B. Information des Veranstalters) unternehmen, um drohende ungewöhnlich hohe Schäden abzuwenden oder gering zu halten.

## 13. Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl

13.1. Der Veranstalter hat den Reisenden vor Reiseanmeldung und in der Reisebestätigung über Mindestteilnehmerzahl und Frist zu informieren.

13.2. Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben.

13.3. Ist die Mindestteilnehmerzahl nach Ziff. 13.1. nicht erreicht und will der Veranstalter zurücktreten, hat der Veranstalter den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären, jedoch spätestens bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen 20 Tage, bei einer Reisedauer von zwei bis höchstens sechs Tagen 7 Tage und bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen 48 Stunden – jeweils vor Reisebeginn.

13.4. Tritt der Reiseveranstalter vom Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.

13.5. Der Veranstalter ist infolge des Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat die Rückerstattung unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, zu leisten.

## 14. Rücktritt des Veranstalters bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen

14.1. Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund erklärt.

14.2. Durch den Rücktritt nach Ziff. 14.1. verliert der Veranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, ist zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat insofern unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, die Rückerstattung zu leisten.

## 15. Reismängel, Rechte und Obliegenheiten des Reisenden

15.1. Mängelanzeigen durch den Reisenden  
Der Reisende hat dem Veranstalter einen Reismangel unverzüglich anzuzeigen. Wenn der Veranstalter wegen der schuldhaften Unterlassung der Anzeige durch den Reisenden nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende keine Minderung nach § 651m BGB oder Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen.

15.2. Adressat der Mängelanzeige  
Reismängel sind während der Reise bei der Reiseleitung anzuzeigen. Ist eine Reiseleitung oder ein Vertreter des Veranstalters nicht vorhanden oder nicht vereinbart, sind Reismängel, sofern eine schnelle Verbindung möglich ist, direkt beim Veranstalter oder der in der Reisebestätigung angeführten Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen (E-Mail, Fax, Telefonnummern ergeben sich aus der Reisebestätigung).

15.3. Abhilfeverlangen und Selbstabhilfe  
Der Reisende kann Abhilfe verlangen. Der Veranstalter hat darauf den Reismangel zu beseitigen. Adressat des Abhilfeverlangens ist die Reiseleitung. Im Übrigen gilt Ziff. 15.2. (siehe oben). Wenn der Veranstalter nicht innerhalb der vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist abhilft, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Wird die Abhilfe verweigert oder ist sie sofort notwendig, bedarf es keiner Frist. Der Veranstalter kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reismangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. In diesen Fällen gilt § 651k Abs. 3 bis Abs. 5 BGB. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Reisenden über Ersatzleistungen, Rückbeförderung etc. und Folgen konkret zu informieren und seine Beistandspflichten zu erfüllen (vgl. § 651q BGB).

15.4. Minderung  
Für die Dauer des Reismangels mindert sich nach § 651m BGB der Reisepreis. Auf Ziff. 15.1. (siehe oben) wird verwiesen.

15.5. Kündigung  
Wird die Pauschalreise durch den Reismangel erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende den Vertrag nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist kündigen. Verweigert der Veranstalter die Abhilfe oder ist sie sofort notwendig, kann der Reisende ohne Fristsetzung kündigen. Die Folgen der Kündigung ergeben sich aus § 651l Abs. 2 und Abs. 3 BGB.

15.6. Schadensersatz  
Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen. Bei Schadensersatzpflicht hat der Veranstalter den Schadensersatz unverzüglich zu leisten.

15.7. Anrechnung von Entschädigungen  
Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

15.8. Gepäckverlust, Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung  
Schäden oder Zustellverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter dringend, unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R. = Property Irregularity Report) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigungen binnen sieben Tagen und bei Verspätungen innerhalb von 21 Tagen nach Aushändigung zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen.

15.9. Anrechnung von Entschädigungen  
Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

15.10. Anrechnung von Entschädigungen  
Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

15.11. Anrechnung von Entschädigungen  
Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

15.12. Anrechnung von Entschädigungen  
Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

15.13. Anrechnung von Entschädigungen  
Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

15.14. Anrechnung von Entschädigungen  
Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

15.15. Anrechnung von Entschädigungen  
Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

15.16. Anrechnung von Entschädigungen  
Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

15.17. Anrechnung von Entschädigungen  
Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

15.18. Anrechnung von Entschädigungen  
Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

15.19. Anrechnung von Entschädigungen  
Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

15.20. Anrechnung von Entschädigungen  
Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

15.21. Anrechnung von Entschädigungen  
Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

15.22. Anrechnung von Entschädigungen  
Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

15.23. Anrechnung von Entschädigungen  
Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

15.24. Anrechnung von Entschädigungen  
Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

15.25. Anrechnung von Entschädigungen  
Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

15.26. Anrechnung von Entschädigungen  
Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

15.27. Anrechnung von Entschädigungen  
Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

15.28. Anrechnung von Entschädigungen  
Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

Kontakt- und Vertragsdaten zudem für werbliche Zwecke auf der Grundlage eines berechtigten Interesses (Art.6 Abs.1 Buchstabe f DSGVO). Das berechtigte Interesse liegt in unserem Vertriebsinteresse. Besondere Datenkategorien verarbeiten wir auf der Grundlage Ihrer Einwilligung oder zur Erfüllung rechtlicher Ansprüche (Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a und f DSGVO).

17.3. Eine werbliche Ansprache per Telefon erfolgt nur, wenn der Kunde/Reisende hierin ausdrücklich eingewilligt hat.

17.4. Sofern der Veranstalter im Zusammenhang mit dem Verkauf seiner Schiffsreisen die E-Mail-Adresse des Kunden/Reisenden erhält, verwendet die Reederei diese auch dazu, den Kunden/Reisenden gelegentlich per Email über seine Schiffsreisen zu informieren. Der Verwendung der E-Mail-Adresse für werbliche Zwecke kann der Kunde/Reisende jederzeit widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basisstarifen entstehen. Auch im Übrigen kann der Kunde/Reisende der Verwendung der Kundendaten für werbliche Zwecke jederzeit formfrei gegenüber dem Veranstalter widersprechen.

17.5. Ihre Daten können durch den Leistungsgeber des Veranstalters ausschließlich an folgende Empfängerkategorien weitergeleitet werden: Agenturen zur Aussendung von Post- und E-Mail-Sendungen, Finanzdienstleister zur Durchführung von Zahlungsvorgängen; Reise und Eventdienstleister wie u.a. Airlines und Hotels. Diese Dienstleister verarbeiten die Daten ausschließlich zur Durchführung unseres Auftrags. Weitere Empfänger sind je nach Reise land Einwanderungsbehörden und Hafengagenten. Je nach Reise land kann es dabei auch zu Übermittlungen ins Drittland (außerhalb der EU) kommen.

17.6. Ihre vertragsrelevanten Daten speichern wir für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. Die Speicherdauer hängt im Übrigen von Ihrem Widerruf oder Widerspruch ab.

17.7. Sie haben als Kunde nach der DSGVO folgende Rechte: Recht auf Auskunft (Art. 15), Berichtigung (Art. 16), Löschung (Art. 17), Einschränkung (Art. 18), Datenübertragbarkeit (Art. 20) und Widerspruch (Art. 21). Einwilligungen können Sie jederzeit widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

17.8. In allen Datenschutzangelegenheiten können Sie sich gerne an den Veranstalter wenden. ZUGHANSA® eine Marke der NOWA-TOURS GmbH, Scheddebrock 56, 48356 Nordwalde, Telefon +49 2573 92092850 oder E-Mail info@zughansa.de

17.9. Datenschutzbeschwerden können Sie außerdem an Ihre regional zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde richten. Weitere Datenschutzinformationen erhalten Sie unter [www.zughansa-deals.de](http://www.zughansa-deals.de)

## 18. Haftungsbeschränkung

18.1. Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

18.2. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Veranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

18.3. Auf Ziff. 15.7. (Anrechnung von Entschädigungen) wird verwiesen.

## 19. Verjährung – Geltendmachung

19.1. Die Ansprüche nach § 651i Abs. 3 Nr. 2., 4. bis 7. BGB sind gegenüber dem Veranstalter oder dem Reisevermittler, der die Buchung vorgenommen hat, geltend zu machen.

19.2. Die Ansprüche des Reisenden – ausgenommen Körperschäden – nach § 651i Abs. 3 BGB (Abhilfe, Kündigung, Minderung, Schadensersatz) verjähren nach zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

## 20. Verbraucherstreitbeilegung und Online-Streitbeilegungsplattform

20.1. NOWATOURS GmbH nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherlichtungsstelle teil.

20.2. Online-Streitbeilegungsplattform: Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten für Vertragsabschlüsse über die Internetseite des Veranstalters oder mittels E-Mail bereit.

## 21. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages und/oder dieser Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages oder der Reisebedingungen zur Folge.

## Reiseveranstalter:

ZUGHANSA® eine Marke der NOWATOURS GmbH

Kontaktadresse für Beistand und Mängelanzeige:

Scheddebrock 56, 48356 Nordwalde, Tel.: +49 2573 92092850

oder E-Mail [info@zughansa.de](mailto:info@zughansa.de)

Kundengeldsachversicherer:

R+V Allgemeine Versicherung AG

Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, T

## Lust auf eine Reise vor der Reise?

Lernen Sie uns persönlich in Stuttgart, Düsseldorf, Hamburg oder München kennen und buchen Sie dort Ihre Weltreise mit **3 % Messe-Rabatt!**

## Wir sind für Sie vor Ort:



CMT Stuttgart  
17. – 20. Januar 2019  
Stand 10B22



boot Düsseldorf  
19. – 27. Januar 2019  
Halle 14, Stand A24



REISEN HAMBURG  
6. – 10. Februar 2019  
Stand B5.540



f.re.e München  
20. – 24. Februar 2019  
Stand A6 231

## Ihre Ansprechpartner bei ZUGHANSA®:



A. Schulte-Brüggemann, J. Kersten-Ögrünc, B. Allendorf, M. Fischer, A. Versmold, G. Falke

Berthold Allendorf

Telefon: 0 25 73-92 09 28-40

Gerda Falke

Telefon: 0 25 73-92 09 28-42

Marina Fischer

Telefon: 0 25 73-92 09 28-41

Anita Schulte-Brüggemann

Telefon: 0 25 73-92 09 28-43



**ZUGHANSA®**  
Von Zuhause ins Hotel.

ZUGHANSA® eine Marke der  
NOWATOURS GmbH  
Scheddebrock 56  
D-48356 Nordwalde

Telefon: 0 25 73.92 09 28-50  
Telefax: 0 25 73.92 09 28-55  
Email: [diereisemeineslebens@zughansa.de](mailto:diereisemeineslebens@zughansa.de)  
Internet: [www.diereisemeineslebens.com](http://www.diereisemeineslebens.com)